

Sozialliberales Forum (SLF)

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Sozialliberales Forum (SLF)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Sein Sitz befindet sich in Zürich.

Art. 2 Ziel und Zweck

Das Sozialliberale Forum bezweckt:

- Den Austausch und die Vernetzung sozialliberal denkender Personen.
- Die Erarbeitung von Positionen und Beiträgen auf Basis des Sozialliberalismus und die Beteiligung am politischen Prozess.

Das Sozialliberale Forum bekennt sich zu Demokratie, Rechtsstaat, Menschenrechten, sozialer Marktwirtschaft und liberaler Gesellschaftsordnung und setzt sich für diese Prinzipien ein. Das Sozialliberale Forum ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Zwecks verfügt das Sozialliberale Forum über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstoss gegen die Ziele und den Zweck des Sozialliberalen Forums ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den

Vorstand. Vor dem Beschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist endgültig.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe

Die Organe des Sozialliberalen Forums sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Sozialliberalen Forums ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per e-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung des Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Festsetzung des Jahresbudgets
- g) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder des Co-Präsidiums sowie Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Festlegung des Verwendungszwecks des Vereinsvermögens

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Ausnahmen bestehen für eine Statutenänderung und eine Vereinsauflösung, für die ein Zweidrittelsquorum besteht. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Entscheide der Mitgliederversammlung können beim Vorliegen von wichtigen Gründen auch auf dem elektronischen Weg getroffen werden und Gültigkeit erlangen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Sozialliberale Forum nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen bzw. beauftragen oder eine Geschäftsstelle einrichten und diesen bestimmte Aufgabenbereiche mit entsprechenden Kompetenzen übertragen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Zuständigkeiten vorhanden:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand kann weitere Zuständigkeiten bestimmen. Ämterkumulation ist möglich. Ein Co-Präsidium ist möglich; dann entfällt das Vizepräsidium.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen auf Einladung des Präsidiums. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per e-Mail) gültig, sofern Einstimmigkeit herrscht.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Das Sozialliberale Forum wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten bzw. eines Mitglied des Co-Präsidiums und eines weiteren Mitglieds des Vorstands.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Sozialliberalen Forums haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung

Änderungen der Statuten können durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einem Zweidrittelsquorum der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Sozialliberalen Forums kann durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einem Zweidrittelsquorum der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation. Die Mitgliederversammlung bestimmt die entsprechende Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt unwiderruflich.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. März 2018 genehmigt. Sie wurden an der Generalversammlung vom 9. Juli 2020 geändert und treten per sofort in Kraft.

Zürich, 9. Juli 2020

Daniel Frei
Präsident

Birgit Tognella
Vizepräsidentin

Lorenz Schmid
Vizepräsident